

### Vorschläge zu § 12 TVöD und § 12 TV-L Eingruppierung und Entgelt

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei ihrer erstmaligen Beschäftigung in folgende Entgeltgruppen einzugruppieren:
- (a) E 11 beim Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern,
  - (b) E 12 beim Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von 8 oder 9 Semestern (Bachelor Honours),
  - (c) E 13 beim Abschluss mit einem Masterexamen (Regelstudienzeit 10 Semester).

Bei anderen gleichwertigen Studiengängen ist Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelstudienzeiten entsprechend anzuwenden.

- (2) Eine Höhergruppierung um in der Regel bis zu zwei Entgeltgruppen dient der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Bezogen auf alle wissenschaftlichen Beschäftigten, jedoch unter Ausschluss jener, die sich in befristeten Tätigkeiten qualifizieren, sind innerhalb der drei Beschäftigtengruppen nach Abs. 1 jeweils vorzusehen
- (a) bis zu 40 % Stellen die um eine Entgeltgruppe höher sind und
  - (b) bis zu 40 % Stellen, die um zwei Entgeltgruppen höher sind.

Bei Promovenden mit einem ausgezeichneten Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a oder b findet eine Höhergruppierung um eine Entgeltgruppe nach einjähriger Beschäftigung mit der Zielrichtung oder der Gelegenheit zur Promotion statt, bei solchen mit einem Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe 2 eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe E 13 nach zwei Jahren dieser Beschäftigungsart.

- (3) Die Höherwertigkeit der Tätigkeiten wird über eine vergleichende Beurteilung der übertragenen Aufgaben oder der Bedeutung der von den Beschäftigten erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse ermittelt. Kriterien für eine Höherwertigkeit der übertragenen Aufgaben sind die Übertragung von Führungsaufgaben, der Grad der Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit und die Bedeutung der Aufgaben.
- (4) Eine höhere Eingruppierung als nach Abs. 1 und 2 ist im Rahmen der in Abs. 2 gesetzten Grenzen bei begründetem Bedarf auch zulässig, um besonders qualifiziertes Personal in Bereichen mit einem Bewerbermangel zu gewinnen oder zu halten.
- (5) Studentische Hilfskräfte sind nach Entgeltgruppe 3 einzugruppieren. Studierende mit einem Abschluss nach Abs. 1 dürfen nur dann als studentische Hilfskräfte eingruppiert werden, wenn sie in einem anderen Fachgebiet studieren, als in jenem, in dem sie ihren Abschluss machten, und nicht mit wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden, für die der Abschluss nützliche Kenntnisse vermittelte.
- (6) Befristete wissenschaftliche Qualifikationsstellen dienen

- (a) der Vorbereitung und dem Abschluss der Promotion (Verträge mit der Zielrichtung der oder der Gelegenheit zur Promotion),
  - (b) der in der Regel zweijährigen Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (Postdoc-Verträge mit der Zielrichtung der Vorbereitung oder der Gelegenheit zur Vorbereitung einer Hochschullehrertätigkeit),
  - (c) dem Nachweis der Bewährung in einer Hochschullehrertätigkeit (Verträge zur Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer).
- (7) In den Fällen des Abs. 6 sollen innerhalb der bezahlten Arbeitszeit 60 % der Tätigkeiten im Forschungs- und 20 % der Tätigkeiten im Lehrbereich liegen.
- (8) Die übertragenen, der Qualifikation dienenden Forschungstätigkeiten sollen eine persönliche Zuordnung der Ergebnisse zum Beschäftigten gestatten; dies gilt auch wenn sie innerhalb kooperierender Arbeitsgruppen erbracht werden.
- (9) Wird der Anteil von 60 % der übertragenen Tätigkeiten im Forschungsbereich unterschritten, ist die Dauer der Beschäftigung entsprechend länger zu gestalten, damit bei vergleichenden Begutachtungen der Forschungsergebnisse mit anderen sich Qualifizierenden Nachteile vermieden werden.
- (10) Soweit in Hochschulen bei der Mitarbeit in von Dritten geförderten Projekten Gelegenheit zur Qualifikation nach Abs. 1 gegeben wird, soll angestrebt werden, dass die Tätigkeiten mit den Vorschriften der Abs. 7 bis 9 verträglich sind. Zur Übertragung von Lehraufgaben können die Hochschulen ein Fünftel der Finanzierung der Beschäftigung übernehmen.
- (11) Unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen, sollen in der Regel Tätigkeiten wahrnehmen, die zu je 40 % dem Forschungs- und dem Lehrbereich zuzuordnen sind. Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben ist der Anteil der Lehrtätigkeit höher zu bemessen; hinsichtlich der Eingruppierung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (12) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Arbeitsverhältnis werden in eine Entgeltgruppe E H für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eingruppiert. Das Grundentgelt errechnet sich, indem das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 mit dem Endgrundentgelt der Entgeltgruppe 15 vervielfacht und durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 geteilt wird. Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich entsprechend zu den Regelungen für beamtete Professorinnen und Professoren.